

P a s **C y g o d n i k**
Johannisburger Kreisblatt. Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 17. Juli 1857.

N^o 29. Jansbork, dnia 17. Lipca 1857.

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

252. Hin und wieder ist die Ansicht aufgestellt worden, daß die Beschlagnahme von Arbeits- und Tagelohn, wegen rückständiger Klassensteuer, im Wege der Exekution unzulässig sei. Eine solche Ansicht muß aber als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften durchaus zuwiderlaufend bezeichnet werden. Schon der §. 11. der mit Gesefkraft erlassenen und durch die spätere Gesetzgebung nicht aufgehobenen Instruktion des Königl. Finanz-Ministeriums vom 18. August 1820, die Erhebung der Klassensteuer betreffend, macht es den Kommunal-Behörden zur besonderen Pflicht, für den prompten und vollständigen Eingang der von den Eingefessenen der Gemeinde zu entrichtenden Klassensteuer zu sorgen, und zu diesem Behufe das Verfahren des Ortsempfängers genau zu kontrolliren, die Steuerreste aber event. durch Exekution einziehen zu lassen. Als Exekutionsmittel ist bei dieser Gelegenheit die Beschlaglegung auf Arbeits- und Gesindelohn ausdrücklich aufgeführt. In gleicher Weise ist auch im §. 1. ad Nr. 8. der Instruktion vom 19. Juni 1851 dem Kreis-Landrath bei der Prüfung der inerigibeln Klassensteuer-Beträge zur Pflicht gemacht, zu recherchiren, ob zur Beitreibung der Steuer-Rückstände auch das Mittel der Beschlagnahme des Arbeitslohns, Gesindelohns u. in Anwendung gebracht ist, und falls dieses nicht geschehen Nachholungen zu veranlassen. Danach ist die Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn ebenfalls als zulässiges Zwangsmittel zur Beitreibung der rückständigen Klassensteuer ausdrücklich angegeben. Damit in Uebereinstimmung, führt auch der §. 10. der Exekutions-Ordnung vom 30. Juli 1853 die Beschlagnahme ausstehender Forderungen als eine besondere Art der Exekution auf und ist diese Vorschrift selbstverständlich auch auf die Arbeits- und Tagelöhne in Anwendung zu bringen, da die letzteren rechtlich ganz diese Natur der ausstehenden Forderungen haben und von der Exekution nicht ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme der Arbeits- und Tagelöhne für rückständige Klassensteuer im Exekutionswege ist demnach nicht nur als Exekutionsmittel zulässig, sondern die Anwendung desselben direct nothwendig, daß ohne dieselbe die erforderliche Bescheinigung unter die Inerigibilitätslisten von der Klassensteuer, daß die zulässigen Exekutionsmittel zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art angewendet worden, von dem Gemeinde-Vorstande nicht ertheilt werden darf.

Ich mache die Königl. Kreis-Kasse, den Magistrat und die ländlichen Erheber hierauf aufmerksam mit dem Eröffnen, daß ich bei der Revision der Ausfalllisten strenge prüfen werde, ob dieses Exekutionsmittel in den geeigneten Fällen versucht worden ist.

Johannisburg, den 15. Juli 1857.

Der Landrath v. Hippel.

Approbationsbescheinigung

253. Die Eintragung der Hypothekforderungen in die Feuer-Sozietäts-Kataster betr.

Nach §. 10 b. des Reglements für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im diesseitigen Bezirk vom 30. December 1837 ist jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein bei der Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, berechtigt, so fern er es sich ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Genehmigung dazu beibringt, sein Hypothekenrecht im Feuer-Sozietäts-Kataster vermerken zu lassen. Ist dieses geschehen, so bleibt der freiwillige Austritt des Schuldners aus der Sozietät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme von der vorherigen Zustimmung des Gläubigers oder von dem Nachweise der erfolgten Tilgung der Schuld abhängig.

Ferner soll nach §. 27 l. c. bei der nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörten Theiles des versicherten Gebäudes oder das darnach zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der Versicherungssumme erreicht, den im Feuer-Sozietäts-Kataster eingetragenen Hypothekengläubigern davon von Amtswegen Kenntniß gegeben werden, wenn im Falle des §. 64 c. l. c. von der Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes überhaupt oder auf der nämlichen Baustelle dispensirt wird, den im Kataster verzeichneten Hypothekengläubigern davon Nachricht gegeben und kann eine Zahlung an den Versicherten keinen Falls eher, als 4 Wochen nach Abgang dieser Benachrichtigung geleistet werden.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und hat demnach ein jeder Versicherte, wenn auf dessen Nr. im Feuer-Sozietäts-Kataster eine Hypothekforderung vermerkt ist und wegen eingetretener Aenderungen des baulichen Zustandes der Gebäude geringer versichert oder ganz in Abgang gebracht werden soll, zunächst die Genehmigung des Hypothekengläubigers nachzusuchen und schriftlich mit den Katastern hier einzureichen.

Johannisburg, den 15. Juli 1857.

Der Landrath v. Hippel.

254. Subscriptions-Einladung.

Der Rittmeister a. D. Herr Ferdinand v. Schachtmeyer in Berlin hat eine patriotische Schrift unter dem Titel: „die Schlacht bei Pr. Eylau und das Gefecht bei Waltersdorf“ herausgegeben, welche eine gedrängte Uebersicht von den Ursachen und Wirkungen giebt, welche diesen Gefechten zum Grunde liegen und folgten.

Um geneigte Subscription auf dieses Werk wird mit dem Bemerken gebeten, daß der Subscriptionspreis 12½ Sgr. excl. der Uebersendungskosten beträgt und die Subscriptionsammlung mit dem 1. August geschlossen wird.

Johannisburg, den 15. Juli 1857.

Der Landrath v. Hippel.

255. Zur Beachtung für die Hr. Landgesch. Marchewski, Heppner, Zwalinna u. Marius.

Nach der Kreisblatts-Versfügung vom 11. August pr. Seite 169—172 das Meldewesen betreffend ist jeder Ortschulze verpflichtet, jede neuangezogene Person in eine im Schulzen-Amte befindliche Nachweisung einzutragen und derselben über die geschehene Anmeldung einen sogenannten Melde-schein auszustellen. Die Hr. Landgesch. Marchewski, Heppner, Zwalinna u. Marius werden hiedurch angewiesen, in sämtlichen Ortschaften Ihres Bezirkes speziell zu rehergiren, ob die Orts-Vorstände nach den Bestimmungen der oben allegirten Kreisblatts-Versfügung verfahren haben und demnächst aus jedem Orte eine Nachweisung von den im Orte vorhandenen Personen, nach dem bekannten Schema

von den Orts-Vorständen anfertigen zu lassen und solche bis zum 15. August cr. mit der Anzeige von den ermittelten Unregelmäßigkeiten hierher einzureichen.

Johannisburg, den 8. Juli 1857.

Der Landrath v. Hippel.

256. Mittwoch den 29. d. Mts. Brm. 10 Uhr werden im landrätlichen Bureau 144 Stück Bauhölzer von verschiedenen Dimensionen, nach dem Lizitations-Durchschnitts-Preise der Königl. Kulliker Oberförsterei verkauft werden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 13. Juli 1857.

Der Landrath v. Hippel.

256. We Szrodę 29. tego miesiaca przed południem o 10 godzinie bedę w tu-tajszę Lantraturze 144 sztuk drzewa do budowania, rozmaitego gatunku po licytacyjnej cenie Nadleśnictwa Kuliku sprzedawane, co się podaie do wiadomości.

Jansbork, dnia 13. Lipca 1857.

Lantrat de Hippel.

257. Seit dem 1. d. M. ist Herr Höpffner als Rechtsanwalt und Notar hier angestellt. Seine Wohnung ist beim Maurermeister Herrn Bolle. Vorstehendes wird den Kreiseingesessenen hiermit zur Kenntniß gebracht.

Johannisburg, den 2. Juli 1857.

Der Landrath v. Hippel.

257. Od 1go tego miesiaca jest Pan Höpffner ja Rechtsanwalta i Notarysza tu postanowiony. On mieszka u Majstra mularskiego Pana Bolle na Zamku.

Powyzsze podaje się mieszkancom obwo-du do wiadomości.

Jansbork, dnia 2. Lipca 1857.

Lantrat de Hippel.

258. Zu Mitgliedern der Kreis-Prüfungs-Commission für Färber und Maler sind bestätigt worden

- 1. der Maler Jacobson } beide von hier,
2. der Färbermeister Bouvier }
was hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 27. Juni 1857.

Der Landrath v. Hippel.

259.

Pferde-Auktion

in dem Königl. Haupt-Gestüt zu Trakehnen.

Freitag, den 31. Juli d. J. von Vormittags 10 Uhr ab,

sollen zu Trakehnen in öffentlicher Auktion und gegen gleich baare Bezahlung circa 70 bis 100 Gesäut-Pferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, von denen die Mehrzahl durch Hauptbeschäler wieder bedeckt sind, und etwa 50 bis 60 vierjährigen Stuten und Hengsten; welche Pferde sämmtlich angeritten zum Verkauf gestellt werden.

Trakehnen, den 8. Juli 1857.

Der Landkassameister v. Schwichow.

260.

Bekanntmachung.

Zur Ermittlung eines Unternehmers zur Lieferung des Bedarfs an Brennholz für das hiesige Kreis-Gericht auf den Winter 1857/58 im Wege der Minuslizitation steht ein Termin auf den 21. Juli cr. Vorm. 11 Uhr, vor dem Herrn Kanzleidirektor Wallach im hiesigen Gerichtstokale an, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Johannisburg, den 1. Juli 1857.

Königl. Kreis-Gericht.

261. Der Arbeits-Soldat Wilhelm Buttchill, zuletzt im Gut Symken, welcher auf einem andern Wege nicht zu ermitteln gewesen, wird hiermit aufgefordert, sich am 20. Juli cr. vor die Departements-Ersatz-Commission zu stellen.

Johannisburg, den 7. Juli 1857.

Der Landrath v. Hippel.

262. Der Knecht Johann Kaminski aus Friedrichshof welcher sich wegen einfachen Diebstahls in Untersuchung befindet, hat seinen letzten Aufenthaltsort heimlich verlassen.

Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an unser Gerichts-Gefängnis abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Zugleich wird jeder, welcher von dem Aufenthalt des ic. Kaminski Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Ortelsburg, den 3. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.